



Steuerinformation für die Land- und Forstwirtschaft

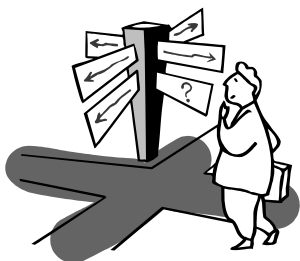
Ausgabe IV/2010 (erscheint vierteljährlich)

Im November 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Jahren wird der Anwendungsbereich der Umsatzsteuerpauschalierung immer weiter zusammengestrichen. Nun hat die Finanzverwaltung die Regelungen in einem neuen Erlass zusammenfasst und damit mehr Klarheit geschaffen. Gleichzeitig wurde der Anwendungsbereich nochmals erheblich eingeschränkt. In der Praxis wird es nun noch komplizierter und in vielen Fällen auch teuer. Die wichtigsten neuen Regeln lesen Sie auf Seite 3.

Inhalt



- 32/10 Abschreibung ab 2011 verschlechtert
- 33/10 Erleichterung bei Rechnungsberichtigung
- 34/10 Abschaffung der ermäßigten USt-Sätze?
- 35/10 Vorsteuerabzug durch nachträgliche Entgeltlichkeit
- 36/10 Neue Regeln für die Umsatzsteuerpauschalierung ab 2011
- 37/10 Grundsteuer wird reformiert
- 38/10 Arbeitszimmerkosten wieder absetzbar
- 39/10 Arbeitnehmerfreizügigkeit ab 2011?
- 40/10 Keine Abschreibung der Ackerquote

Abschreibung ab 2011 verschlechtert

32/10

Die Abschreibungsmöglichkeiten für bewegliche Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Geräte oder Betriebsvorrichtungen (z. B. Stalleinrichtungen) verschlechtern sich mit Beginn des kommenden Jahres.

Degressive Abschreibung fällt weg

Die degressive Abschreibung kann nur noch angewendet werden, wenn die Anschaffung (= i.d.R. Lieferung) oder Herstellung (= Fertigstellung z. B. bei Betriebsvorrichtungen) bis zum 31.12.2010 erfolgt.

Beispiel:

Eine Maschine mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren kann bei Anschaffung in 2010 noch mit maximal 25 % (2,5 x lineare AfA, max. 25 %) abgeschrieben werden. Ab 2011 bleibt hier nur noch die lineare Abschreibung in Höhe von 10 %.

Betriebsgrößengrenzen für Sonderabschreibung sinken

Daneben ist in beiden Fällen die Sonderabschreibung von 20 % nach § 7g EStG weiter möglich. Hier werden jedoch für Anschaf-

fungen/Herstellungen ab dem 01.01.2011 die Betriebsgrößengrenzen gesenkt. Die Sonderabschreibung ist dann nur noch möglich, wenn am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

- bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Wirtschaftswert bzw. Ersatzwirtschaftswert (bezogen auf Eigentumsflächen) nicht mehr als 125.000 € (bisher 175.000 €) beträgt,
- bei Gewerbebetrieben und Freiberufler entweder das Betriebsvermögen nicht mehr als 235.000 € (bisher 335.000 €) oder bei Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) der Gewinn nicht mehr als 100.000 € (bisher 200.000 €) beträgt.

Berufsverbände kämpfen noch für den Erhalt

Die Abschreibungen waren im Rahmen der Konjunkturprogramme befristet verbessert worden.

Die Wirtschaftsverbände kämpfen aktuell noch für eine Verlängerung, allerdings mit überschaubaren Erfolgsaussichten.

§§ 7 Abs. 2, 52 Abs. 23 S. 5-6 EStG ■

Erleichterung bei Rechnungsberichtigung

33/10

Eine ordnungsgemäße Rechnung ermöglicht einem Leistungsempfänger, der der Umsatzsteuerregelbesteuerung unterliegt, den Vorsteuerabzug. Er bekommt also die enthaltene Umsatzsteuer durch das Finanzamt erstattet. Gleiches

gilt auch für eine ausgestellte Gutschrift des Leistungsempfängers.

Eine korrekte und vollständige Rechnung ist in Höhe der Umsatzsteuer wie ein „Scheck vom Finanzamt“, eine fehlerhafte Rechnung wie ein geplatzer Scheck! >>

>> Eine falsche Rechnung darf jedoch berichtigt werden. Nur hatte dieses bei zurückliegenden Vorgängen bisher zur Folge, dass der Vorsteuerabzug rückwirkend gestrichen und erst im Zeitpunkt der Vorlage der berichtigten Rechnung angesetzt wurde. Als Schaden verblieb die Verzinsung der Steuernachzahlung von 6 % je Jahr.

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs darf die Korrektur z. B. bei Formfehlern auch mit Rückwirkung erfolgen.

Berichtigung nur durch Aussteller

Der Empfänger sollte Rechnungen umgehend prüfen. Die Richtigkeit der Rechnung liegt jedoch in der Verantwortung des Ausstellers, nur er darf sie bei Fehlern berichtigen. Fehler können auch bei ihm

negative Folgen haben, wenn z. B. ein falscher Umsatzsteuersatz angewendet wurde.

Pauschalierende Landwirte

Betroffen sind auch Landwirte mit Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung. Aufpassen müssen sie besonders bei Investitionen: Nur bei korrekter Rechnung darf die Umsatzsteuer sofort als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Sollte ein Rechnungsaussteller auf die Aufforderung zur Berichtigung nicht reagieren, ist unter Umständen auch die Erstellung einer Gutschrift möglich.

Stimmen Sie die Berichtigung von Rechnungen oder Gutschriften mit uns ab. Im Einzelfall sind noch weitere Vorschriften zu beachten.

EuGH Urteil vom 15.07.2010 Rs. C-368/09
DStR 2010 S. 1475 ■

Abschaffung der ermäßigten USt-Sätze? 34/10

Durch die Presse geht aktuell die Diskussion der Abschaffung der ermäßigten Umsatzsteuersätze.

Grundlage ist ein vom Bundesfinanzministerium in Auftrag gegebenes Gutachten, das vorschlägt, den ermäßigten Steuersatz nur noch für Lebensmittel zuzulassen. Das hätte weitreichende Folgen für Landwirtschaft und Gartenbau.

Ebenso wäre der Fortbestand der Umsatzsteuerpauschalierung aufs Neue gefährdet.

Auch wenn die Diskussion immer noch andauert, der Bundesfinanzminister hat sich mittlerweile recht klar gegen eine schnelle Umsetzung entschieden. Das Thema ist also wohl aufgeschoben, wenn gleich nicht aufgehoben.

www.bundesfinanzministerium.de ■

Folgende Angaben müssen in einer Rechnung oder Gutschrift enthalten sein:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- nach Steuersätzen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie im Voraus vereinbarte Entgeltminderungen wie z.B. Skonto
- der anzuwendende Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag

Für Kleinbetragsrechnungen bis brutto 150 € gelten Erleichterungen. Besonderheiten sind bei Anzahlungen, Abschlags- oder Endabrechnungen und Abrechnungen über steuerfreie Leistungen zu beachten.

An Unternehmer muss eine Rechnung innerhalb von 6 Monaten ausgestellt werden.

Vorsteuerabzug durch nachträgliche Entgeltlichkeit 35/10

Bei unentgeltlichen Leistungen, z. B. Überlassung von Betriebsmitteln zwischen Angehörigen, entsteht beim Leistungserbringer Umsatzsteuer, der Leistungsempfänger hat jedoch keinen Vorsteuerabzug.

Beispiel:

Vater Meyer bewirtschaftet den landwirtschaftlichen Betrieb. Daneben betreibt sein Sohn ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen.

Der Betriebsprüfer findet heraus, dass Teile der Betriebsmittel, die im Lohnunternehmen des Sohnes verwendet wurden, vom Vater gekauft und unentgeltlich an den Sohn überlassen wurden.

Auswirkung:

Bei der Einkommensteuer wird dieser Aufwand beim Vater gestrichen und kann durch Einlage beim Sohn berücksichtigt werden.

Das Problem besteht bei der Umsatzsteuer: Da die Rechnungen auf den Vater lauten, kann der Sohn keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Lösungsweg zum Vorsteuerabzug

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil einen Lösungsweg für dieses in der Praxis häufige Problem eröffnet: die Entgeltlichkeit kann nachträglich erzeugt werden.

Lösung:

Vater und Sohn vereinbaren im Nachhinein die Entgeltlichkeit der Betriebsmittellieferungen. Der Vater stellt eine ordnungsgemäße Rechnung an den Sohn.

Wenn der Sohn diese Rechnung tatsächlich bezahlt, hat er nachträglich daraus einen Vorsteuerabzug.

Zinsschaden verbleibt

Beim Vater entsteht die Umsatzsteuer im Zeitpunkt der unentgeltlichen Leistung. Bei nachträglicher Entdeckung sind darauf jährlich 6 % Zinsen an den Fiskus zu zahlen. Der Sohn kann dagegen die Vorsteuer erst im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung und Zahlung geltend machen.

Besser: Rechnungen von vornherein richtig zuordnen

Wenn der Vater Rechnungen für den Sohn bezahlt oder Abrechnungen über Leistungen zwischen den Betrieben unterbleiben, wirft das auch ein schlechtes Licht auf die Anerkennung als getrennte Betriebe.

Lassen Sie sich bei der nachträglichen Abwicklung von uns unterstützen.

BFH-Urteil vom 19.11.2009,
BFH/NV 2010 S. 562 ■

Neue Regeln für die Umsatzsteuerpauschalierung ab 2011

36/10

In einem neuen Erlass hat die Finanzverwaltung die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung ab 01.01.2011 überarbeitet.

Danach unterliegen weitere Umsätze auch bei pauschalierenden Betrieben der Regelbesteuerung: 7 oder 19 % USt müssen dafür an das Finanzamt abgeführt werden.

Im Gegenzug wird korrekt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer erstattet, soweit sie mit diesen Leistungen im Zusammenhang stehen.

Nachfolgend sind die wichtigsten Regeln / Änderungen aufgeführt.

Eingeschränkte Pauschalierung für Maschinenverkäufe

Die gravierendste Änderung betrifft die sogenannten Hilfsgeschäfte. Darunter fällt z. B. der Verkauf von gebrauchten Maschinen. Sie unterliegen nur noch dann der Umsatzsteuerpauschalierung, wenn das Wirtschaftsgut zu mindestens 95 % für Pauschalierungsumsätze verwendet wurde.

Beispiel:

Landwirt Huber verkauft seinen gebrauchten Schlepper im Januar 2011. Er hat, solange er den Schlepper besessen hat, die Umsatzsteuerpauschalierung angewendet.

Der Schlepper wurde aber von Zeit zu Zeit für Kommunalarbeiten verwendet. Für die Einnahmen daraus durfte Huber die Pauschalierung nicht anwenden und musste Umsatzsteuer abführen.

Folge:

Der Schlepperverkauf unterliegt nur der Umsatzsteuerpauschalierung, wenn Huber nachweist, dass er den Schlepper (z. B. nach Betriebsstunden gerechnet) über die gesamte Nutzungszeit zu höchstens 5 % für die Kommunalarbeiten verwendet hat.

Liegt der Anteil höher, muss er auf den gesamten Verkaufserlös 19 % Umsatzsteuer abführen.

Eine Milderung ergäbe sich nur, wenn er den Schlepper vor weniger als 5 Jahren angeschafft hat: Dann kann Huber noch einen Teil der Umsatzsteuer aus der Anschaffung im Wege der Vorsteuerberichtigung geltend machen.

Probleme mit der neuen 95 %-Grenze wird man auch bekommen, wenn während der Nutzung einer Maschine zur Regelbesteuerung optiert wurde und diese nach der Rückkehr zur Pauschalierung verkauft wird.

Beachte: Wenn ein Verkauf ab 2011 nicht mehr der Umsatzsteuerpauschalierung unterliegt, kann es sinnvoll sein, eine ohnehin beabsichtigte Veräußerung vorzuziehen. Unter altem wie neuem Recht ist aber Voraussetzung, dass aus der Anschaffung keinerlei Vorsteuer vom Finanzamt erstattet worden ist. Sprechen Sie uns gegebenenfalls an.

Verkauf von Milchquoten, Lieferrechten und Zahlungsansprüchen

Der Verkauf von Milchquoten unterliegt weiterhin der Umsatzsteuerpauschalierung, wenn sie aus der aktiven Produktion heraus verkauft werden. Verkäufe von zuvor verpachteten Milchquoten unterliegen der Regelbesteuerung – das war jedoch bisher schon so.

Das gilt u. E. auch für Zuckerrüben- und andere Lieferrechte. Sprechen Sie uns gegebenenfalls an.

Verkauf und Verpachtung von Zahlungsansprüchen unterliegen weiterhin der Regelbesteuerung. Streitig ist hier nach wie vor, ob diese Umsätze steuerfrei sind.

Lohnarbeiten und Dienstleistungen

Jegliche Dienstleistungen an Nichtlandwirte unterliegen der Regelbesteuerung. Aber auch die Lohnarbeiten an andere Landwirte bezieht die Finanzverwaltung nur eingeschränkt in die Pauschalierung ein.

Es wird eine Umsatzgrenze von 51.500 € aus Dienstleistungen an Landwirte und Nichtlandwirte genannt, die aber nur als Anhaltspunkt verstanden werden soll. Die Rechtsprechung hat hier eine Betragsgrenze für Leistungen an andere Landwirte im Gegensatz zur Einkommensteuer abgelehnt. Hier sind Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert.

Klärschlamm und Grüngutabnahme

Entgelte aus der Abnahme von Klärschlamm oder Grüngut sowie

andere Entsorgungsleistungen an Nichtlandwirte unterliegen ab 2011 der Regelbesteuerung. Das gilt grundsätzlich auch für die Vergangenheit – hier wird auf Länderebene noch um Übergangsregelungen gerungen.

Für Entsorgungsleistungen an andere Landwirte (z.B. Gülleabnahme) darf die Umsatzsteuerpauschalierung angewendet werden.

Lohn und Pensionstierhaltung

Die Lohntierhaltung fällt ab 2011 nicht mehr unter die Umsatzsteuerpauschalierung, wenn sie für Nichtlandwirte (Gewerbebetriebe) erfolgt. Das gilt schon seit 2005 für Pensionspferdehaltung oder Pferdevermietung an Nichtlandwirte.

Lohn- und Pensionstierhaltung für andere Landwirte fällt wie bisher unter die Pauschalierung, wenn die Vieheinheitengrenzen nicht überschritten werden.

Zukauf und Verarbeitung

Der Verkauf von zugekauften Waren unterliegt weiterhin ab dem ersten Euro der Regelbesteuerung.

So wird ab 2011 auch bei der Verarbeitung abgegrenzt: Die Verarbeitung bis zur „ersten Verarbeitungsstufe“ unterliegt nur für die selbsterzeugten Produkte der Pauschalierung. Werden Zukauf- und Eigenprodukte untrennbar vermischt (z. B. bei der Produktion von Saft), darf der Zukaufanteil höchstens 25 % betragen.

Neue Bagatellgrenze

Werden im Rahmen eines pauschalierenden landwirtschaftlichen Betriebs Umsätze ausgeführt, die grundsätzlich der Regelbesteuerung unterliegen, dürfen sie in die Pauschalierung einbezogen werden, wenn sie nicht mehr als 4.000 € (netto) betragen.

Das gilt aber nur, wenn der Unternehmer (also die jeweilige Einzelperson oder Gesellschaft) keine anderen Umsätze tätigt, die der Regelbesteuerung unterliegen – z. B. in einem Gewerbebetrieb (Photovoltaikanlage) neben dem landwirtschaftlichen Betrieb.

Lassen Sie sich die Auswirkungen auf Ihren Betrieb von uns erläutern.

Grundsteuer wird reformiert

37/10

Bei der Finanzverwaltung ist eine grundlegende Reform der Grundsteuer in Arbeit. Aktuell liegen zwei Modelle vor, die zu einer drastischen Vereinfachung führen sollen.

Ein von den südlichen Bundesländern erarbeitetes Modell will die Grundsteuer pauschal nach Quadratmeter Grundstücksfläche und Gebäudenutzfläche berechnen. Hierbei sollen landwirtschaftliche Nutzflächen außer Acht bleiben, Hofstellen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude aber wie Gewerbebetriebe erfasst werden.

Das Modell der nördlichen Bundesländer will die Bewertung für die Grundsteuer auf der Basis von Verkehrswerten vornehmen. Das soll auch für landwirtschaftliche Betriebe einschließlich der Nutzflächen gelten.

Bei beiden Modellen wird mit Grundsteuer-Mehrbelastungen für die Landwirtschaft gerechnet. Dagegen wehren sich die Verbände. Im Laufe des Jahres 2011 wird die Reform klarere Konturen bekommen. ■

Arbeitnehmerfreizügigkeit ab 2011?

39/10

Ursprünglich sollten ab 1. Januar 2011 alle Bürgerinnen und Bürger der EU für die Ausübung einer Saisonbeschäftigung in der Landwirtschaft von der Arbeitserlaubnispflicht befreit werden. So sahen es die Planungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vor.

Damit wären nicht nur die Staatsangehörigen der „alten Mitgliedsstaaten“ (z. B. Polen) ohne Arbeitserlaubnis in der deutschen Landwirtschaft einsetzbar gewesen, sondern auch die sog. EU-2-Staaten (Bulgarien und Rumänien).

Bundeskanzleramt bremst ein!

Leider wurde diese Änderung durch das Bundeskanzleramt aus nicht bekannten Gründen gestoppt. Scheinbar ist beabsichtigt, es für Rumänien und Bulgarien bei der bisherigen Regelung zu belassen, d.h. die landwirtschaftlichen Betriebe müssen hier weiterhin

Arbeitszimmerkosten wieder absetzbar

38/10

Das Bundesverfassungsgericht hat das bisherige Abzugsverbot für Kosten eines Arbeitszimmers als teilweise verfassungswidrig beurteilt.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind Fälle, in denen für Büroarbeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, als das häusliche Arbeitszimmer. Das sind Landwirte oder Gewerbetreibende, die ihr einziges Büro in der Wohnung haben, aber auch Arbeitnehmer, wie z. B. Lehrer oder reine Außendienstmitarbeiter, denen vom Arbeitgeber kein Platz für erforderliche berufliche Büroarbeiten zur Verfügung gestellt wird.

Der in diesen Fällen mögliche Kostenabzug bis 1.250 € im Jahr wurde ab 2007 gestrichen.

Wieder abziehbar ab 2007

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber als Hausaufgabe gegeben, für diese Fälle rückwirkend ab dem 01.01.2007 wieder eine Abzugsmöglichkeit herzustellen. Wie das genau aussehen wird, steht noch nicht fest. Jedoch werden die Kosten auch in Zukunft

nur eingeschränkt abzugsfähig sein. Für die Vergangenheit wird über eine Pauschalregelung nachgedacht.

Bei aktuell abzugebenden Steuererklärungen und Gewinnermittlungen sollten Kosten für entsprechende Arbeitszimmer vorsorglich berücksichtigt werden.

Folgewirkungen bedenken

Bedacht werden muss bei betrieblichen Büros in der Wohnung folgendes: Wird – als Voraussetzung für den Abzug – nachgewiesen, dass das Büro ausschließlich betrieblich genutzt wird, gehört es grundsätzlich zum Betriebsvermögen. Bei späterer privater Umnutzung würde das zur steuerpflichtigen Entnahme führen.

Bei Arbeitnehmern sollte im Einzelfall auch über das Modell der Bürovermietung an den Arbeitgeber nachgedacht werden.

Die Folgen aus dem Urteil müssen individuell geprüft werden: Sprechen Sie uns an.

BVerfG vom 06.07.2010 - 2 BvL 13/09, BFH/NV 2010 S. 1767, BMF-Schreiben vom 12.08.2010 BStBl I S. 642 ■

Keine Abschreibung der Ackerquote

40/10

Wie vorab zu erfahren war, lässt der Bundesfinanzhof keine Abschreibung der „Ackerquote“ zu.

Als Ackerquote wurde die Prämienberechtigung für Ackerflächen nach dem alten Betriebsprämien-system bis 2004 bezeichnet.

Es wurde – auch von Teilen der Finanzverwaltung – vertreten, dass bei allen Käufen prämienerberechtigter Nutzflächen ab 1995 ein Teil des Kaufpreises auf ein Wirtschaftsgut Ackerquote entfällt. Das könnte dann aufgrund der GAP-Reform zum 30.06.2005 gewinnmindernd ausgebucht werden.

Der BFH hat das Entstehen eines Wirtschaftsgutes Ackerquote nun verneint, so dass eine Abschreibung nicht möglich ist. In Fällen, in denen die Finanzämter eine Abschreibung unter Vorbehalt zugelassen haben, werden die Bescheide entsprechend geändert werden. ■